



Reglement Elektrizität

**über die Allgemeinen Bedingungen zu Netzan-
schluss, Netznutzung und Lieferung von elektri-
scher Energie**

Beschluss Werkkommission vom 24.08.2022
Gültig ab 1. Januar 2023

Inhalt

1. Allgemeines	5
1.1. Grundlagen und Geltungsbereich	5
1.2. Entstehung des Rechtsverhältnisses	5
1.3. Beendigung des Rechtsverhältnisses	6
1.4. Rechnungstellung und Zahlungsbedingungen	7
2. Netzanschluss	8
2.1. Anschlusskategorien	8
2.2. Grenzstelle und Verknüpfungspunkt bei Niederspannungsanschlüssen (NE7)	8
2.3. Eigentumsverhältnisse und Verantwortlichkeiten	8
2.3.1. Zutrittsrecht	9
2.3.2. Dienstbarkeiten	9
2.3.3. Schutz von Personen und Werkanlagen	10
2.3.4. Haftung	10
2.4. Anschlussgesuch und Meldepflichten	11
2.5. Bezugsberechtigte Leistung	11
2.6. Anzahl und Art der Anschlüsse	12
2.6.1. Anschlüsse innerhalb der Bauzone	12
2.6.2. Anschlüsse ausserhalb der Bauzone	13
2.7. Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag (NAB und NKB)	13
2.7.1. Allgemeines	13
2.7.2. Netzanschlussbeitrag (NAB).....	13
2.7.3. Netzkostenbeitrag (NKB)	16
2.8. Temporäre Netzanschlüsse (Baustrom)	18
2.9. Energieerzeugungsanlagen (EEA) und Energiespeicher	18
2.9.1. Energieerzeugungsanlagen (EEA).....	18
2.9.2. Energiespeicher	19
2.9.3. Eigenverbrauch und Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)	19
2.9.4. Netzanschlussvertrag	20
2.9.5. Haftung für Starkstromanlagen	20
2.10. Kündigung	21
2.10.1. Netzanschluss ohne aktive Nutzung (NoN)	21
3. Netznutzung	22
3.1. Allgemeines	22

3.2. Unterbrechungen, Einschränkungen	22
3.3. Beurteilung von Netzurückwirkungen	22
3.4. Schutzmassnahmen	23
3.5. Niederspannungsinstallationen	23
3.5.1. Unterhalt	23
3.5.2. Kontrolle	24
3.5.3. Änderungen an der Niederspannungsinstallation	24
3.6. Intelligente Steuer- und Regelsysteme für den Netzbetrieb.....	24
3.6.1. Nutzung von Steuerbarkeit (Flexibilität)	24
3.6.2. Steuerbare Einheiten	25
3.6.3. Steuerung von sperrbaren Verbrauchern	25
3.6.4. Steuerung Energieerzeugungsanlagen (EEA)	26
3.6.5. Steuerung Ladestationen für E-Mobilität	26
3.6.6. Steuerung durch den Kunden	26
3.7. Kundengruppen	26
3.7.1. Basiskundengruppe (Basistarif)	26
3.7.2. Gewerbe-Tarif (GG-Tarif)	26
3.7.3. Industrie-Tarif (NS-Tarif)	27
3.7.4. Grosskunden (MS-Tarif)	27
3.7.5. Temporäranschluss (TA-Tarif)	27
3.7.6. Beleuchtungstarif (ST)	28
3.7.7. Erzeuger und Eigenbedarf von Kraftwerken mit Netzanschluss auf NE7	28
3.7.8. Reine Speicheranlagen mit Netzanschluss auf Netzebene 7	28
3.8. Tarifkomponenten der Netznutzung	28
3.8.1. Grundpreis Netznutzung	28
3.8.2. Verbrauchspreise Netznutzung	29
3.8.3. Leistungspreis	29
3.8.4. Blindenergie	29
3.8.5. SDL (swissgrid AG)	29
3.8.6. Netzzuschlag	29
3.8.7. Vergütung für die Nutzung der Steuerbarkeit durch die Gemeindewerke (Vergütung Flexibilität)	29
3.9. Gebühren und Dienstleistungen	30
3.9.1. Aufrechterhaltung Netzanschluss ohne Netznutzung	30
3.9.2. Inbetriebnahme EEA	30
3.9.3. Wechsel Steuerprogramm zur privaten Nutzung Flexibilität	30
3.9.4. Wechsel von Nettoproduktion zu Eigenverbrauch und zurück	30
3.9.5. Einrichtung ZEV oder Praxismodell VNB	30

3.9.6.	Einstellung der Stromlieferung	30
3.9.7.	Erstablärung Netzurückwirkungen bei Nichteinhaltung Normwerte	31
3.9.8.	Sonderablesungen vor Ort auf Wunsch Kunde oder bei Verweigerung Installation Smart Meter	31
3.9.9.	Unterstützung Kunde bei kundenseitiger Einrichtung von Kundenschnittstelle und Verbrauchersteuerung.....	31
3.9.10.	Zusätzliche Dienstleistungen	31
3.10.	Tariffestlegung und -publikation	31
4.	Energielieferung	32
4.1.	Liefer- und Abnahmepflicht	32
4.2.	Unterbruch und Einschränkung der Energielieferung	32
4.3.	Preise für Energielieferung.....	32
4.3.1.	Energiepreis	32
4.3.2.	Energiequalität und Stromkennzeichnung	32
4.3.3.	Verwendung der Energie	33
4.3.4.	Wechsel des Energielieferanten	33
4.4.	Rückliefervergütung RE.....	33
4.5.	Festlegung Energiepreise	34
5.	Messung.....	35
5.1.	Messeinrichtungen.....	35
5.2.	Messprinzip	35
5.3.	Überprüfung der Messung	36
5.4.	Fehler und Verluste an der Messeinrichtung	36
5.5.	Kosten für Messeinrichtungen.....	37
6.	Schlussbestimmungen	37
6.1.	Inkraftsetzung und Änderung.....	37
Anhang 1	Definitionen Anschluss an die NE7 innerhalb der Bauzone	38
Anhang 2	Ansätze für Netzkostenbeiträge NE7 (NKB)	39
Anhang 3	Netzkostenbeiträge (NKB) — Bezugsberechtigte Leistung und zugrunde gelegter Nennstrom für Niederspannungsanschlüsse (NE7)	40
Anhang 4	Netzanschlussbeiträge (NAB) für Niederspannungsanschlüsse NE7	41
	Abgeltung für die Nutzung von baulichen Voraussetzungen NE7 für den Netzanschluss	41

Gestützt auf Artikel 57 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 1. September 2019 sowie auf Art. 8 der Anstaltsordnung vom 20. November 2008 erlässt die Werkkommission der Gemeindewerke Pfäffikon ZH das vorliegende Reglement über die allgemeinen Bedingungen Elektrizität zu Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung von elektrischer Energie.

1. Allgemeines

1.1. Grundlagen und Geltungsbereich

Dieses Reglement über die allgemeinen Bedingungen Elektrizität bildet zusammen mit der Verordnung über die Abgabe elektrischer Energie (Elektrizitätsversorgungsverordnung EVV) und den jeweils gültigen Tarif- und Preisstrukturen sowie dem Reglement über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den Gemeindewerken Pfäffikon ZH (in der Folge «Gemeindewerke» genannt) und ihren Kunden im Bereich der Elektrizitätsversorgung.

Darüber hinaus gelten die Werkvorschriften Schweiz (WV-CH) des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) und die ergänzenden Bestimmungen der Gemeindewerke, abrufbar unter www.gwpzh.ch.

Im Übrigen richten sich die Gemeindewerke in der Handhabung nach den einschlägigen Branchenempfehlung des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE), abrufbar unter www.strom.ch.

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auf das männliche Geschlecht.

1.2. Entstehung des Rechtsverhältnisses

Als Kunden im Sinne dieser allgemeinen Bedingungen gelten:

- für den **Netzanschluss**: die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer; bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch der rechtliche Vertreter des Zusammenschlusses; Netzanschlussnehmer genannt
- für die **Netznutzung**: Eigentümer, Mieter oder Pächter einer Liegenschaft oder elektrischen Installation, die über einen Netzanschluss das Verteilnetz zum Zwecke des Bezugs oder der Einspeisung von elektrischer Energie nutzen; Netznutzer genannt
- für die **Lieferung elektrischer Energie**: alle Endverbraucher in der Grund- oder Ersatzversorgung, d. h. alle festen Endverbraucher und Endverbraucher, die auf ihr Recht auf freien Netzzugang verzichten, oder Endverbraucher, die ihr Recht auf

freien Netzzugang ausgeübt haben, aber keinen Lieferanten mehr haben; Endverbraucher genannt

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder Lieferung elektrischer Energie entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz der Gemeindewerke, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag. Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen des Netzanschlussnehmers erfüllt sind, wie Bezahlung der Anschlussbeiträge.

Die Messstelle bildet die Übergabestelle für die Abrechnung der Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie. Für jeden Kunden wird in der Regel ein Rechtsverhältnis mit der dazugehörigen Messstelle geführt.

In Liegenschaften mit mehreren Endverbrauchern besteht das Rechtsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, Waschküche, Tiefgarage, Heizung etc.) mit dem Liegenschaftseigentümer.

Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) besteht das Rechtsverhältnis gegenüber dem vom ZEV zu bezeichnenden Ansprechpartner. Die Teilnehmer des ZEV müssen ihre Teilnahme schriftlich bestätigen und haften gegenüber den Gemeindewerken solidarisch. Der ZEV wird in der Folge betreffend Netznutzung und Energielieferung wie ein Endverbraucher behandelt.

Ohne schriftliche Genehmigung der Gemeindewerke ist der Kunde nicht berechtigt, Netznutzung und Energielieferung an Dritte zu verrechnen. Bei bewilligten Verrechnungen von Netznutzung und Energielieferung an Dritte (z.B. bei Untermiete, Campingplätzen oder Ladestationen) dürfen auf den Tarifen/Preisen der Gemeindewerke für die Netznutzung und Energielieferung keine Zuschläge gemacht werden. Der Dritte hat kein Anspruch auf Netzzugang. Der Kunde übernimmt gegenüber dem Drittkunden sämtliche gesetzliche Pflichten im Zusammenhang mit Netzbereitstellung und Energielieferung. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen. Für die Abrechnung von Netznutzung und Energielieferung innerhalb eines ZEV gelten die gesetzlichen Vorgaben.

1.3. Beendigung des Rechtsverhältnisses

Betreffend Netzanschluss: Das Rechtsverhältnis dauert bis nach dem Rückbau und der Demontage des Netzanschlusses auf Basis einer Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate. Eine vorübergehende Einstellung der Netznutzung ohne Rückbau des Netzanschlusses ist möglich und im Kapitel 2.10.1 geregelt.

Betreffend Netznutzung und Lieferung von elektrischer Energie: Das Rechtsverhältnis dauert bis zur Übergabe des Eigentums oder des Mietverhältnisses an einen neuen Eigentümer oder einen Nachmieter. Der bisherige Eigentümer oder Mieter ist verpflichtet, den Gemeindewerken den Zeitpunkt des Wechsels sowie seine neue Adresse mindestens 5 Arbeitstage vor dem Wechsel mitzuteilen. Diese Meldung kann bei Mietverhältnissen auch durch den Eigentümer erfolgen. Der bisherige Eigentümer oder Mieter haftet bis zum Wechsel für die Bezahlung der Netznutzung und der bezogenen Energie sowie allfälliger Dienstleistungsgebühren und Abgaben. Danach geht das Rechtsverhältnis folgendermassen über:

- a) In leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen: auf den Eigentümer der entsprechenden Liegenschaft
- b) In den übrigen Fällen: auf den Nachmieter bzw. neuen Eigentümer

Die Geltendmachung von Kosten für weitere Umtriebe (z. B. Expresszuschlag oder Pauschale für verspätete/unterlassene Wechselmeldung) bleibt den Gemeindewerken vorbehalten. Eine vorübergehende Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen entbindet den Kunden nicht von der Bezahlung von Netznutzung und elektrischer Energie, Dienstleistungsgebühren und Abgaben.

Die Beendigung der Energielieferung ist für marktberechtigten Kunden (Jahresverbrauch > 100 MWh pro Verbrauchsstätte) auch durch einen Wechsel des Energielieferanten möglich. Der Wechsel kann auf Ende des Kalenderjahrs mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erfolgen. Beim Wechsel zu einem anderen Energielieferanten bleibt der Netznutzer betreffend Netznutzung Vertragspartner der Gemeindewerke. Er kann die Rechnungsstellung für Netznutzungsentgelte dem neuen Energielieferanten übertragen. Die Gemeindewerke stellen in diesem Fall die Netznutzungsentgelte dem Energielieferanten in Rechnung. Der Endverbraucher bleibt betreffend Netznutzungsentgelte Schuldner gegenüber den Gemeindewerken, insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit des Energielieferanten bzw. nach erfolgloser Mahnung an den Energielieferanten.

1.4. Rechnungstellung und Zahlungsbedingungen

Rechnungstellung und Zahlungsbedingungen sind im Reglement über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Verwaltungsgebühren (AGB-R) geregelt.

2. Netzanschluss

Über den Netzanschluss wird die Verbrauchsstätte (Objekt/Liegenschaft) des Netzanschlussnehmers gegen Bezahlung des Netzanschlussbeitrages («NAB») und des Netzkostenbeitrages («NKB») an das Verteilnetz der Gemeindewerke angeschlossen.

2.1. Anschlusskategorien

Die Gemeindewerke unterscheiden zwischen den folgenden Anschlusskategorien:

- Netzebene 7 (NE7): Anschluss an das lokale Verteilnetz (Niederspannung unter 1'000 Volt)
- Netzebene 5 (NE5): Anschluss an das regionale Verteilnetz (Mittelspannung zwischen 1 Kilovolt und 36 Kilovolt)

Netzanschlussnehmer haben Anspruch auf einen Netzanschluss an das lokale Verteilnetz (NE 7). Über einen Netzanschluss an die NE 5 entscheiden die Gemeindewerke auf Antrag unter Berücksichtigung der technischen Netzverhältnisse, zukünftiger Netzentwicklungen und der gesamtwirtschaftlichen Kosten. Bei Anschluss an die Netzebene 5 wird ein separater Netzanschlussvertrag erstellt.

2.2. Grenzstelle und Verknüpfungspunkt bei Niederspannungsanschlüssen (NE7)

Der (Haus-)Anschlusspunkt («Grenzstelle») wird in der Regel an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers im Hausanschlusskasten festgelegt (vgl. Anhang 1). Zudem bildet die Grenzstelle innerhalb der Bauzone die Schnittstelle zwischen dem lokalen Niederspannungsnetz und der Hausinstallation des Netzanschlussnehmers. An der Grenzstelle erfolgt die Berechnung der Emissionsgrenzwerte nach EN 50160 bzw. jener Kenngrössen, die mit Grenzwerten zu vergleichen sind.

Der Verknüpfungspunkt («Netzanschlusspunkt») ist der Ort, an dem die Anbindung der Hausanschlussleitung des Netzanschlussnehmers an das Verteilnetz der Gemeindewerke erfolgt (vgl. Anhang 1). Am Verknüpfungspunkt sind auch andere Netzanschlussnehmer angeschlossen oder können angeschlossen werden. Am Verknüpfungspunkt erfolgt in der Regel die Beurteilung bezüglich der Netzurückwirkungen nach DACH-CZ. Der Ort des Verknüpfungspunkts sowie dessen Zuordnung zu einer bestimmten Netzebene werden durch die Gemeindewerke bestimmt.

2.3. Eigentumsverhältnisse und Verantwortlichkeiten

Die Anschlussleitung ist eine Starkstromanlage. Zur Sicherstellung der damit zusammenhängenden Pflichten werden die Eigentumsverhältnisse, unabhängig von der Kostentragung, wie folgt festgelegt (vgl. Anhang 1):

- Die elektrischen Anlageteile (Kabelanlage) der Anschlussleitung ab dem Verknüpfungspunkt bis zur Grenzstelle stehen im Eigentum der Gemeindewerke. Der (Haus-)Anschlusspunkt bzw. die Grenzstelle zur Hausinstallation und damit zum Eigentum des Anschlussnehmers wird durch die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers im Hausanschlusskasten (HAK) gebildet. Der Hausanschlusskasten (HAK) ist im Eigentum des Netzanschlussnehmers.
- Die baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss (Kabelschutz, Mauerdurchbrüche, Wasser- und Gasabdichtung Hauseintritt etc.) stehen innerhalb der Parzelle des Netzanschlussnehmers im Eigentum und in der Verantwortung des Netzanschlussnehmers. Zu beachten sind die Werkvorschriften Schweiz (WV-CH) und die ergänzenden Bestimmungen der Gemeindewerke. Die baulichen Voraussetzungen ausserhalb der Parzelle bis zum Verknüpfungspunkt stehen im Eigentum und der Verantwortung der Gemeindewerke.

Die Gemeindewerke sind berechtigt, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge, weitere Netzanschlussnehmer an eine Anschlussleitung anzuschliessen. Der Verknüpfungspunkt wird von den Gemeindewerken überprüft und gegebenenfalls angepasst.

2.3.1. Zutrittsrecht

Der Netzanschlussnehmer gewährt den Gemeindewerken jederzeit ein Zutrittsrecht zu den elektrischen Anlagen, insbesondere für die Kontrolle, Ablesung, Nachführung oder Ausmessung des Netzanschlusses. Dazu ist es den Gemeindewerken oder ihren Beauftragten gestattet, ohne vorgängige Anzeige das Grundstück des Netzanschlussnehmers zu betreten und den Hausanschlusskasten zu öffnen. Sofern die Messgeräte nicht von aussen zugänglich sind, hat der Netzanschlussnehmer nach vorgängiger Anzeige Zutritt zu diesen zu gewähren oder den Zutritt über ein Schlüsselrohr sicherzustellen.

Der Netzanschlussnehmer hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmb Becken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden. Er hat darüber hinaus sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.

2.3.2. Dienstbarkeiten

Der Netzanschlussnehmer erteilt oder verschafft den Gemeindewerken kostenlos die Durchleitungsrechte (Dienstbarkeit) für die ihn versorgenden Anschlussleitungen. Der Netzanschlussnehmer hat das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Der Netzanschlussnehmer, für dessen Belieferung mit elektrischer Energie die Erstellung einer Verteilkabine oder Trafostation

notwendig ist, hat den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Netzanschlussnehmer gewährt den Gemeindewerken eine entsprechende Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht. Die Kosten für die Beurkundung der Dienstbarkeit und Eintragung im Grundbuch übernehmen die Gemeindewerke. Der Aufstellungsort der Verteilkabine bzw. Trafostation wird von den Gemeindewerken und dem Netzanschlussnehmer gemeinsam festgelegt. Die Gemeindewerke sind berechtigt, an dieser Verteilkabine bzw. Trafostation und den dazugehörigen Leitungen auch andere Netzanschlussnehmer anzuschliessen.

2.3.3. Schutz von Personen und Werkanlagen

Wenn in der Nähe eines Leitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovierungen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgen die Gemeindewerke die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten können die Gemeindewerke einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.

Wenn der Netzanschlussnehmer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies den Gemeindewerken rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die Gemeindewerke legen in Absprache mit dem Netzanschlussnehmer die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

Beabsichtigt der Netzanschlussnehmer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei den Gemeindewerken über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so sind vor dem Zudecken die Gemeindewerke zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Der Netzanschlussnehmer hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der Gemeindewerke im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

2.3.4. Haftung

Ansprüche aus Schäden an elektrischen Anlagen und Installationen hinter der Grenzstelle gegenüber den Gemeindewerken sind ausgeschlossen. Der Netzanschlussnehmer hat insbesondere sicherzustellen, dass Schäden an eigenen oder in fremdem Eigentum befindlichen elektrischen Anlagen und Installationen ausgeschlossen sind. Die gegenseitige Beeinflussung von Verbrauch, Produktion der EEA und Energiespeicher innerhalb der Verbrauchsstätte liegt in der Verantwortung des Netzanschlussnehmers.

2.4. Anschlussgesuch und Meldepflichten

Ein Neuanschluss, eine Änderung oder eine Erweiterung des bestehenden Netzanschlusses an das Verteilnetz der Gemeindewerke hat mit einer vollständigen Installationsanzeige und auf Verlangen der Gemeindewerke mit einem Technischen Anschlussgesuch (TAG) vor dem Anschluss oder dessen Anpassung und Erweiterung zu erfolgen. Dem Gesuch beizulegen sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte. Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) und den Werkvorschriften Schweiz (WV-CH) und ergänzenden Bestimmungen der Gemeindewerke geregelt. Die MFE beginnt frühestens mit dem Erstellen des elektrischen Anschlusses, wenn die vom Netzanschlussnehmer rechtsgültig unterzeichnete Auftragsbestätigung der Anschlussofferte vorliegt.

Darüber hinaus gelten die Meldepflichten gemäss Art. 2 der Werkvorschriften Schweiz (WV-CH) und ergänzenden Bestimmungen der Gemeindewerke.

Eine Installationsanzeige ist insbesondere in folgenden Fällen einzureichen:

- Neuinstallationen
- Installationserweiterungen oder Demontagen, welche eine Leistungsänderung von > 3,7 kVA bewirken

Ein Technisches Anschlussgesuch (TAG) ist vorgängig zur Installationsanzeige einzureichen bei Anschluss von Geräten und Anlagen, welche Spannungsänderungen oder Netzurückwirkungen verursachen können (gemäss Art. 8.2 und 8.3 der Werkvorschriften Schweiz (WV-CH)), insbesondere in folgenden Fällen:

- Energieerzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Verteilnetz
- elektrische Energiespeicher
- Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge
- Motoren und elektrischen Geräten für Wärme/Kälte

2.5. Bezugsberechtigte Leistung

Falls nichts anderes vereinbart wurde, entspricht bei Netzanschlüssen der NE 7 die bezugsberechtigte Leistung dem zugrunde gelegten Nennstrom des Anschlussüberstromunterbrechers (gemäss Anhang 3). Ist die bezugsberechtigte Leistung nicht vereinbart, bestimmen die Gemeindewerke den Leistungswert gemäss den Regeln der Technik.

Durch periodische Kontrollen und Messungen wird überprüft, ob der tatsächliche Leistungsbezug resp. die tatsächlichen Nennwerte der Anschlussüberstromunterbrecher die

verrechneten Anschlusswerte nicht überschreiten. Wird festgestellt, dass die bezugsberechtigte Leistung (Nennwerte der Anschlussüberstromunterbrecher oder der bezogene Spitzenwert) ohne Meldung an die Gemeindewerke erhöht worden ist, so hat der Netzanschlussnehmer für sämtliche dadurch entstandenen Umtriebe aufzukommen. Die Gemeindewerke behalten sich vor, Strafanzeige zu erstatten. Die Anschlusswerte werden neu festgelegt und es erfolgt eine Nachverrechnung des Netzkostenbeitrags entsprechend der Leistungserhöhung.

2.6. Anzahl und Art der Anschlüsse

Die Gemeindewerke bestimmen die Art der Anschlussleitung (Freileitung, Kabel oder kombiniert), den Verknüpfungspunkt, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, Art und Ort der Hauseinführung und den Anschlussüberstromunterbrecher (ohne Sicherungseinsätze) sowie die Mess- und Steuerapparate. Dabei nehmen die Gemeindewerke nach Möglichkeit auf die Interessen des Netzanschlussnehmers Rücksicht. Mehrkosten, die durch behördliche Auflagen (wie Gewässer- und Landschaftsschutzmassnahmen) entstehen, gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

2.6.1. Anschlüsse innerhalb der Bauzone

Innerhalb der Bauzone erhält grundsätzlich jedes Objekt (Gebäude, zu denen auch StWEG gehören) und jede Liegenschaft (Parzelle) eine eigene Anschlussleitung. Ein Objekt liegt vor, wenn es über eine eigene Gebäudenummer und einen eigenen Hauseingang bzw. einen eigenen Zugang und eigene Treppenträume verfügt oder die Begründung einer StWEG vorliegt. Folgende Spezialfälle sind in Ergänzung zu diesem Grundsatz zu beachten:

- Bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern auf einer gemeinsamen Liegenschaft, ohne gemeinsam genutzte Objektteile, zählt jedes Gebäude in der Regel als selbstständig und muss daher über einen eigenen Netzanschluss verfügen. Die Versorgung mehrerer Gebäude auf einer Liegenschaft (Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern sowie Überbauungen) aus einem gemeinsamen Netzanschluss ist dann zulässig, wenn der Hausanschlusskasten und damit die Grenzstelle in einem für alle Gebäude gemeinsam genutzten Objektteil (StWEG) zusammen mit den Messstellen errichtet wird.
- Der Anschluss mehrerer Liegenschaften, bei welchen die Eigentümer sich zum Zwecke des Eigenverbrauchs zusammenschliessen möchten, erfolgt über einen einzigen Anschluss zu einem festzulegenden gemeinsamen (Haus-) Anschlusspunkt. Die Erschliessung der einzelnen Liegenschaften innerhalb des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch ist Sache des ZEV.

2.6.2. Anschlüsse ausserhalb der Bauzone

Ausserhalb der Bauzone können mehrere Netzanschlussnehmer ihre Objekte über eine gemeinsame Anschlussleitung anschliessen lassen. Der Verknüpfungspunkt und der rechtliche Vertreter für die gemeinsame Anschlussleitung gegenüber den Gemeindewerken wird in einem separaten Anschlussvertrag geregelt. Der rechtliche Vertreter haftet gegenüber den Gemeindewerken für alle Belange zum Netzanschluss gemäss diesen Allgemeinen Bedingungen. Die Aufteilung der Anschlusskosten unter den gemeinsamen Anschlussnehmern ist Sache der Anschlussnehmer.

2.7. Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag (NAB und NKB)

2.7.1. Allgemeines

Die Gemeindewerke erheben zur Sicherstellung einer verursachergerechten Kostendeckung bei Neuanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung, Rückbau oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen Anschlussbeiträge. Für Netzanschlüsse an das lokale Verteilnetz setzen sich die Anschlussbeiträge aus einem Netzanschlussbeitrag (NAB) und einem Netzkostenbeitrag (NKB) zusammen. Die durch die Anschlussbeiträge ungedeckten Kosten des Verteilnetzes und die der überliegenden Netze sind Teil des Netznutzungstarifs. Dient ein Netzanschluss gemeinsam mehreren Objekten (Reihenhäuser, Eigentumswohnungen, Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch etc.), so haben die entsprechenden Eigentümer gemeinsam für den Netzanschluss aufzukommen und haften solidarisch. Sie verständigen sich vor der Erstellung des Netzanschlusses über die zu ihren Lasten anfallenden Aufwendungen und Verpflichtungen und bezeichnen gegenüber den Gemeindewerken einen rechtlichen Vertreter.

2.7.2. Netzanschlussbeitrag (NAB)

Der NAB deckt die Kosten des Netzanschlusses vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-)Anschlusspunkt (Grenzstelle) des anzuschliessenden Objekts. Der NAB umfasst die Kosten für Planung, Projektierung und die technische Berechnung des Netzanschlusses sowie für die Lieferung und Montage der Netzanschlussleitung, der Kabelschutzrohre und Kabelendverschlüsse sowie deren Verlegung, Transport und die Inbetriebnahme. Nicht im NAB enthalten sind die baulichen Voraussetzungen des Netzanschlusses gem. Ziffer 2.7.2.3 (u.a. Kabelgraben, Mauerdurchbrüche und deren Abdichtung, HAK) sowie sämtliche dinglichen Voraussetzungen. Für diese hat der Netzanschlussnehmer besorgt zu sein und trägt die damit verbundenen Kosten. Der Netzanschluss wird nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Kosten werden mit einer Anschlussofferte (unverbindliche Richtofferte) offeriert.

2.7.2.1 Netzanschlussbeitrag innerhalb der Bauzone

Innerhalb der Bauzone wird der NAB für Netzanschlüsse an die NE 7 je Kabelquerschnitt pauschal in Rechnung gestellt. Bei Anschlüssen von grossen Parzellen, bei denen die Kabellänge innerhalb der Parzelle mehr als 25 Meter beträgt, wird die Pauschale zuzüglich einem Mehrlängenzuschlag für die 25 Meter übersteigende Kabellänge innerhalb der Parzelle verrechnet. Liegt der Verknüpfungspunkt innerhalb der Parzelle des anzuschliessenden Objekts/Gebäudes, bemisst sich die Kabellänge ab dem Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-) Anschlusspunkt (Grenzstelle). Der pauschale NAB je Querschnitt und der Mehrlängenzuschlag sind in Anhang 4 festgelegt. Für spezielle Anschlüsse (bezugsberechtigte Leistung > 250 A, < 25 A, und Kabelquerschnitten > Cu 3x95/95 und > Alu 3x150/95 oder bei ausserordentlichen Montagebedingungen) wird der NAB nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2.7.2.2 Netzanschlussbeitrag ausserhalb der Bauzone

Ausserhalb der Bauzone werden alle Netzanschlüsse ab dem von den Gemeindewerken bestimmten Verknüpfungspunkt ausschliesslich nach Aufwand erstellt und verrechnet. Im Minimum wird jedoch die Pauschale für Netzanschlüsse innerhalb der Bauzone verrechnet. Die Gemeindewerke bestimmen, unter Berücksichtigung der technischen Netzverhältnisse, zukünftiger Netzentwicklungen und der gesamtwirtschaftlichen Kosten den geeigneten Verknüpfungspunkt sowie die Netzebene des Netzanschlusses und erstellen im Voraus eine Anschlussofferte (Richtofferte).

2.7.2.3 Im NAB nicht enthaltene Aufwände

Nicht im NAB enthalten sind sämtliche Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Netzanschluss sowie sämtliche anderen baulichen und dinglichen Voraussetzungen. Der Netzanschlussnehmer hat entsprechende Bauarbeiten selbst auszuführen oder zu seinen Lasten in Auftrag zu geben und die für die Erstellung des Netzanschlusses benötigten dinglichen Voraussetzungen den Gemeindewerken zu gewähren oder zu beschaffen. Dies sind insbesondere:

- sämtliche Tiefbau-, Baumeister- und Abdichtungsarbeiten, spezielle Kabelschutzmassnahmen, Belagsarbeiten, Belagsreparaturen und Entschädigungen für Kulturschäden;
- sämtliche Arbeiten an und in Gebäuden im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, wie das Verlegen von Kabelschutzrohren in Gebäuden oder Fassaden;
- das für den Einzug der Anschlusskabel in die Kabelschutzrohre notwendige Freilegen und Wiedereindecken von Kabelschächten und Sondiergräben inkl. Belagsarbeiten und -reparaturen sowie Entschädigungen für Kulturschäden;

- die Kosten für Lieferung und Montage von abschliessbaren Aussenzählerkästen gemäss Werkvorschriften WV-CH und ergänzenden Bestimmungen der Werkvorschriften der Gemeindewerke;
- sämtliche elektrischen Installationen ab Grenzstelle, insbesondere Hausinstallationen;
- die Kosten für die dinglichen Voraussetzungen, insbesondere für die Einräumung und Entschädigung von Dienstbarkeiten

Können für den Netzanschluss bereits bestehende Kabelschutzrohre der Gemeindewerke oder bauliche Voraussetzungen, welche im Rahmen von Vorinvestitionen getätigt wurden, benutzt werden, so hat der Netzanschlussnehmer die Gemeindewerke gemäss Anhang 4 zu entschädigen.

2.7.2.4 *Unterhalt des Netzanschlusses*

Der Netzanschlussnehmer und die Gemeindewerke betreiben, unterhalten und versichern die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen und tragen die daraus entstehenden Kosten. Die Kosten für Verstärkungen, Verlegungen, Rückbau und sonstige Änderungen von Anschlüssen gehen zu Lasten des Verursachers.

2.7.2.5 *Instandstellungen nach Störungen des Netzanschlusses*

Die Gemeindewerke tragen die Kosten für Instandstellungen des Netzanschlusses, sofern der Schaden oder die Störungen der Netzanschlussleitung zwischen Verknüpfungspunkt und der Parzellengrenze auftritt. Der Netzanschlussnehmer trägt die Kosten für Instandstellungen des Netzanschlusses, sofern der Schaden oder die Störungen der Netzanschlussleitung auf seiner Parzelle auftritt. Jede Partei nimmt selbständig Regress auf einen Dritten, falls dieser die Störung verursacht hat.

2.7.2.6 *Erneuerung von Anschlüssen innerhalb der Bauzone*

Die Erneuerung von Anschlüssen innerhalb der Bauzone wird durch die Gemeindewerke eigenständig vorgenommen, beispielsweise aus Gründen der Gesamteffizienz bei einer Gesamterneuerung der Erschliessung im Quartier oder aus Altersgründen. Die Kosten für den Ersatzanschluss (Kabelanlage) bis zur Grenzstelle sowie die baulichen Voraussetzungen bis zur Parzellengrenze gehen zu Lasten der Gemeindewerke. Für die baulichen Voraussetzungen ab Parzellengrenze bis zur Grenzstelle ist der Netzanschlussnehmer verantwortlich und trägt die entsprechenden Kosten für die Erneuerung des Anschlusses. Ausserordentliche Aufwendungen bei schwieriger Verlegung der Anschlussleitung innerhalb der Parzelle oder des Gebäudes des Netzanschlussnehmers können dem Netzanschlussnehmer in Rechnung gestellt werden. Ersatzanschlüsse, die durch ein Handeln

oder Unterlassen des Netzanschlussnehmers verursacht werden, gehen zu seinen Lasten.

2.7.2.7 Erneuerung von Anschlüssen ausserhalb der Bauzone

Ersatzanschlüsse ausserhalb der Bauzone, die mit der Erneuerung oder dem Unterhalt des Verteilnetzes notwendig oder aus wirtschaftlichen Überlegungen oder Altersgründen (Erneuerung) angezeigt sind, nehmen die Gemeindewerke nach Absprache mit dem Netzanschlussnehmer vor. Der Netzanschlussnehmer wird über die Notwendigkeit eines Ersatzanschlusses und die dabei entstehenden Kosten vorzeitig informiert. Sofern der Weiterbetrieb des bestehenden Anschlusses nicht mehr möglich ist, kann der Netzanschlussnehmer zwischen der Erstellung des Ersatzanschlusses und dem Rückbau des Netzanschlusses wählen. Sowohl die Kosten für den Ersatzanschluss (Kabelanlage und bauliche Voraussetzungen ab Verknüpfungspunkt bis zur Grenzstelle) wie auch für den Rückbau des Anschlusses bis zum Verknüpfungspunkt gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

2.7.3. Netzkostenbeitrag (NKB)

2.7.3.1 Bemessung NKB

Der NKB wird zur Deckung eines angemessenen Teils der Grob- und Feinerschliessungskosten erhoben. Der NKB bemisst sich nach der bestellten bezugsberechtigten Anschlussleistung, unabhängig davon, ob für den Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der NKB wird anhand der Ansätze gemäss Anhang 2 ermittelt und wird für jeden Netzanschluss bzw. für jede Leistungserhöhung fällig. Die Ansätze werden periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Berechnung der NKB richtet sich nach der Branchenempfehlung des Verbandes der Schweizerischen Elektrizitätsunternehmen (VSE) und deckt einen Teil der Kosten für die Grob- und Feinerschliessung.

Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Netzkostenbeiträgen. Der Grund liegt darin, dass der Netzkostenbeitrag die mit der Netzanschlusserstellung und die durch die bestellte Leistung verursachten Kosten im vorliegenden Netz decken soll, unabhängig der späteren effektiven Nutzung des Anschlusses.

2.7.3.2 Neuanschluss an die Netzebene 7

Bei einem Netzanschluss an die NE7, innerhalb und ausserhalb der Bauzone, ergibt sich der NKB aus der bestellten bezugsberechtigten Leistung und dem entsprechenden Nennstrom in Ampere gemäss Anhang 3. Die Grösse des

Anschlussüberstromunterbrechers hat dieser bestellten und mit dem entsprechenden NKB bezahlten bezugsberechtigten Leistung zu entsprechen.

Bei einem Netzanschluss, bei welchem dem Netzanschlussnehmer individuelle Erschliessungskosten für Mittelspannungsanlagen (MS-Leitungen, Trafostationen etc. z.B. bei Anschlüssen an die NE 7 ausserhalb der Bauzone) mit NAB in Rechnung gestellt werden sowie bei Anschlüssen an die NE 5, wird ein verminderter NKB gemäss Anhang 2 erhoben. Die Details werden in einem Netzanschlussvertrag geregelt.

2.7.3.3 Leistungserhöhung bei bestehendem Netzanschluss

Bei jeder Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung wird für die Anhebung des mit dem Anschlussüberstromunterbrecher abgesicherten Nennstroms ein NKB fällig. Der zu zahlende NKB berechnet sich aus dem NKB für die neue bezugsberechtigte Leistung abzüglich des NKB der bisher bezugsberechtigten Leistung.

Der bereits geleistete NKB wird anhand der Unterlagen (Installationsanzeige, Anschlussofferte, Energieliefervertrag, Kontrollberichte oder Projektunterlagen, Nachweis/Höhe bereits bezahlter NKB) ermittelt. Fehlen Unterlagen oder Angaben, so bestimmen die Gemeindewerke den NKB mittels Erfahrungswerte eines anderen Netzanschlussnehmers mit einem vergleichbaren Leistungs- und Verbrauchsprofil. Die Grösse des bestehenden Anschlussüberstromunterbrechers kann nur dann hinzugezogen werden, wenn sichergestellt ist, dass dieser nachweislich bereits auf der bestehenden Regelung festgelegt wurde und nicht durch den Anschlussnehmer oder Dritte unberechtigterweise ausgetauscht wurde (z.B. intakte Plombierung der Gemeindewerke).

Beim Zusammenschluss mehrerer Grundeigentümer zum Eigenverbrauch werden die bereits geleisteten NKB berücksichtigt resp. können auf den neuen gemeinsamen Netzanschluss übertragen werden. Falls die Summe aller Anschlussleistungen der am Zusammenschluss beteiligten Grundeigentümer kleiner ist als die neue Anschlussleistung an der Grenzstelle, so ist für die Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung und die damit verbundene Anhebung des abgesicherten Nennstroms an der Grenzstelle ein NKB fällig. Ist die Summe der Anschlussleistungen grösser als die neue Anschlussleistung des Zusammenschlusses, so erfolgt keine Rückvergütung eines bereits geleisteten NKB.

2.7.3.4 Netzanschluss ohne aktive Nutzung

Bei Anschlüssen ohne aktive Netznutzung hat der Kunde unter der Berücksichtigung von 2.10.1 jederzeit das Anrecht auf die ursprünglich reservierte Leistung, sofern er die monatliche Entschädigung für die Aufrechterhaltung des Anschlusses entrichtet.

2.8. Temporäre Netzanschlüsse (Baustrom)

Die Gemeindewerke erstellen temporäre Netzanschlüsse für Baustellen, Festanlässe etc. Die Schnittstelle zwischen dem Verantwortungsbereich der privaten provisorischen Hausinstallation und dem Versorgungsnetz bildet der Netzanschlusskasten mit integrierter Messung (NAK). Ab hier trägt der Netzanschlussnehmer die Verantwortung für die Sicherheit sämtlicher angeschlossener Installationen. Erfolgt der provisorische Anschluss ohne NAK, wird die Übergabestelle zwischen dem Versorgungsnetz der Gemeindewerke und der privaten Hausinstallationen durch die geltende Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) geregelt.

Die temporären Netzanschlüsse werden ab dem von den Gemeindewerken bestimmten Verknüpfungspunkt erstellt. Der Netzanschlussnehmer hat insbesondere für die Installation, Miete und Demontage des zur Verfügung gestellten Materials gemäss separater Preisliste «Provisorien Vermietung» aufzukommen. Nicht Teil des temporären Netzanschlusses sind die baulichen Voraussetzungen sowie sämtliche Zusatzaufwendungen für Transport, Verlegung, Montage, Demontage und Reinigung, welche dem Netzanschlussnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

Können Teile des temporären Netzanschlusses für den definitiven Netzanschluss verwendet werden, werden die bereits geleisteten Entschädigungen an den definitiven Netzanschluss angerechnet.

2.9. Energieerzeugungsanlagen (EEA) und Energiespeicher

2.9.1. Energieerzeugungsanlagen (EEA)

EEA können parallel mit dem Verteilnetz betrieben werden, wenn sie auf der Netzversorgungsseite mittels Überstromschutzeinrichtungen der Verbraucherstromkreise fest angeschlossen sind. Der Netzanschluss von EEA wird unter Berücksichtigung der gegebenen Netzverhältnisse, der Leistung und Betriebsweise der EEA sowie der berechtigten Interessen des Betreibers der Gemeindewerke festgelegt. Für die Planung und Installation der EEA sind insbesondere die Werkvorschriften Schweiz (WV-CH) und die ergänzenden Bestimmungen der Gemeindewerke zu beachten. Die Messanordnung (Messkonzept) für die gewünschte Nutzung wird von den Gemeindewerken bestimmt. Die Erstinbetriebnahme von EEA hat im Beisein der Gemeindewerke zu erfolgen. Bei kleineren Anlagen können die Gemeindewerke auf die Anwesenheit verzichten.

Werden an einem Anschluss Erzeugungseinheiten und Endverbraucher angeschlossen, wird ein Netzkostenbeitrag für eine allfällige vereinbarte Bezugsleistung erhoben, nicht aber für die Einspeiseleistung. Die mit dem Anschluss zusammenhängende bezugsberechtigte Leistung wie auch die Grenzleistung für die Einspeisung werden in einem

separaten Netzanschlussvertrag festgelegt.

2.9.2. Energiespeicher

Energiespeicher (Batterien etc.) können parallel mit dem Netz betrieben werden, wenn sie auf der Netzversorgungsseite von Überstromschutzeinrichtungen der Verbraucherstromkreise fest angeschlossen sind. Bis zu einer bestimmten, in Werkvorschriften Schweiz (WV-CH) definierten Einspeiseleistung, können Energiespeicher einphasig an das Netz angeschlossen werden.

Für elektrische Energiespeicher gelten bezüglich Meldewesen, Anschluss und Betrieb dieselben Bestimmungen wie für EEA im Parallelbetrieb mit dem Stromversorgungsnetz. Die Eigentumsverhältnisse des Energiespeichers sind für den Netzanschlussvertrag nicht relevant.

Die gesamthafte Bezugsleistung aus dem Netz (Endverbrauch und Laden des Energiespeichers) sowie die gesamte Einspeiseleistung (Produktion der EEA und Entladen des Energiespeichers) dürfen die beim Netzanschluss installierte maximale Bezugsleistung nicht übersteigen.

Der Netzanschlussnehmer hat die Betriebsart des Energiespeichers vor der Inbetriebnahme festzulegen und diese den Gemeindewerken mit dem Anschlussgesuch einen Monat im Voraus mitzuteilen. Änderungen der Betriebsart nach der Inbetriebnahme sind den Gemeindewerken einen Monat vor der Änderung schriftlich mitzuteilen.

Vor der Inbetriebnahme hat der Netzanschlussnehmer die Betriebssicherheit des Energiespeichers zwingend nachzuweisen. Dazu hat er einen typenspezifischen Konformitätsnachweis vorzuweisen, der bestätigt, dass ein erfolgreicher Funktionstest durchgeführt wurde. Weiter ist der Nachweis zu erbringen, dass die Sensoren am Energiespeicher sowie der Energieflussrichtungssensor (EnFluRi) einwandfrei funktionieren und gemäss den Herstellerangaben installiert wurden.

2.9.3. Eigenverbrauch und Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Als Voraussetzung für den Eigenverbrauch oder für die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) gelten die gesetzlichen Vorgaben betreffend Ort der Produktion und Produktionsleistung. Ein Wechsel zwischen Eigenverbrauch und Nettoproduktion kann vom unabhängigen Produzenten auf jeden ersten Tag eines Quartals (Starttag) gewählt werden. Diese Wahl muss den Gemeindewerken schriftlich mindestens drei Monate (eintreffen) vor dem gewünschten Starttag mitgeteilt werden. Entstehende Aufwände aus dem Wechsel von Nettoproduktion in den Eigenverbrauch oder umgekehrt werden dem Netzanschlussnehmer pauschal gemäss Tarifblatt Elektrizität in

Rechnung gestellt.

Der ZEV hat eine Person zu bezeichnen, welche den ZEV nach aussen vertritt und gegenüber den Gemeindewerken als Vertragspartner für Netzanschluss, Netznutzung und Energielieferung in der Grundversorgung vertritt. Die Bildung des ZEV, die teilnehmenden Mieter/Pächter/Grundeigentümer inkl. deren schriftliche Zustimmung zum ZEV sowie der Vertreter sind den Gemeindewerken von den Grundeigentümern mindestens drei Monate im Voraus mitzuteilen. Der ZEV ist verantwortlich für die Stromversorgung, Messung und Abrechnung innerhalb des ZEV. Die EEA innerhalb des ZEV werden weiterhin durch die Gemeindewerke gemessen. Die Grundeigentümer sind verantwortlich für die elektrischen Installationen gemäss Art. 5 NIV und für die Meldung der Grundeigentümer innerhalb des ZEV gegenüber den Gemeindewerken gemäss Art. 36 NIV.

Die Details des Netzanschlusses, die Abrechnungsmodalitäten und weitere Details werden in einem separaten Netzanschlussvertrag geregelt.

2.9.4. Netzanschlussvertrag

Mit Netzanschlussnehmern, die eine EEA oder einen Stromspeicher betreiben, schliessen die Gemeindewerke einen separaten Netzanschlussvertrag ab. Dieser regelt insbesondere den Eigenverbrauch und die Messung der bezogenen und produzierten Energie.

2.9.5. Haftung für Starkstromanlagen

EEA sowie Stromspeicher sind Starkstromanlagen im Sinne von Art. 13 ff. des Elektrizitätsgesetzes (EleG). Bei einem ZEV sind auch Anschlussleitungen und Leitungen zwischen verschiedenen Grundstücken im Eigentum des ZEV Starkstromanlagen. Die Haftung von Starkstromanlagen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 27 ff. EleG, der Starkstromverordnung sowie den allgemeinen auf den Betrieb einer Starkstromanlage anwendbaren haftpflichtrechtlichen Normen.

Der Netzanschlussnehmer bzw. der ZEV-Verantwortliche sowie der jeweilige Eigentümer der EEA und des Stromspeichers sind für den sicheren Betrieb, den Unterhalt und die Versicherung der sich in ihrem Eigentum befindenden Anlagen hinter der Grenzstelle auf eigene Kosten verantwortlich und haften gegenüber dem Starkstrominspektorat. Die Anlagen sind insbesondere vor Spannungs- und Frequenzschwankungen zu schützen, die auf unvorhergesehenen Rückspeisungen der EEA zurückzuführen sind. Die Haftung der Gemeindewerke richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung der Gemeindewerke wird ausgeschlossen. Alle Schäden an und durch Anlagen im Eigentum des Netzanschlussnehmers in Folge von Manipulationen, Spannungsschwankungen und dergleichen, sind vom Netzanschlussnehmer zu tragen.

2.10. Kündigung

Der Kunde kann seinen Netzanschluss unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist auf das Ende eines Monats schriftlich kündigen. Die Kündigung hat sämtliche zur Planung, zum Rückbau und zur Betriebsaufhebung des Netzanschlusses erforderlichen Informationen zu enthalten. Nach erfolgter Kündigung wird die Anschlussleitung vom Verteilnetz getrennt und die Messgeräte ausgebaut. In diesem Fall werden die Gemeindewerke den Netzanschluss am Verknüpfungspunkt trennen und die Anschlussleitung zurückbauen. Die Gemeindewerke informieren den Kunden über den Zeitpunkt des Rückbaus. Sämtliche Aufwände aus dem Rückbau gehen zu Lasten des Kunden.

2.10.1. Netzanschluss ohne aktive Nutzung (NoN)

Alternativ zur Kündigung mit Rückbau des Anschlusses kann der Kunde unter Einhaltung einer Frist von 30 Kalendertagen eine vorübergehende Stilllegung des Netzanschlusses schriftlich beantragen. Der Netzanschluss wird daraufhin zu Lasten des Netzanschlussnehmers plombiert und die Messeinrichtungen demontiert. Der vom Netzanschlussnehmer bezahlte Netzanschluss bleibt bestehen und wird weiter durch die Gemeindewerke unterhalten. Ebenfalls bleibt das Anrecht auf die bezugsberechtigte Leistung erhalten. Der Netzanschluss ist weiterhin spannungsführend und bei Arbeiten um das Objekt und an diesem Objekt zu berücksichtigen (z.B. Dach- und Fassadensanierungen sowie Grabarbeiten). Es fallen ab dem Zeitpunkt der Plombierung keine Netznutzungs- und Energielieferkosten zu der betreffenden Übergabestelle mehr an. Für die Aufrechterhaltung des Anschlusses sowie die Vorhaltung der mit dem NKB bestellten Leistung wird ab diesem Zeitpunkt eine monatliche Gebühr in Rechnung gestellt.

Bei Reaktivierung des NoN wird dieser wie ein Neuanschluss behandelt. Dafür sind eine Installationsanzeige und sämtliche Unterlagen einzureichen. Die Kosten für die Wiederinbetriebnahme an das Verteilnetz werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Für die reservierte bezugsberechtigte Leistung sind keine NKB zu leisten, sofern die monatliche Entschädigung geleistet wurde. Ist mit der Reaktivierung eine Leistungserhöhung geplant, ist der entsprechende NKB zu leisten.

Bezahlt der Netzanschlussnehmer die monatliche Entschädigung gemäss Tarifblatt Elektrizität für die Aufrechterhaltung des Netzanschlusses nicht, gilt dies als Kündigung des Netzanschlusses.

Beantragt der Netzanschlussnehmer während der vorübergehenden Stilllegung des Netzanschlusses eine Baustromversorgung, ist für die Zeit mit Baustromversorgung keine Gebühr für die Aufrechterhaltung des Netzanschlusses ohne aktive Nutzung geschuldet.

3. Netznutzung

3.1. Allgemeines

Die Gemeindewerke stellen den Kunden das Verteilnetz zur Belieferung mit und Einspeisung von elektrischer Energie im Rahmen der gesetzlichen Pflichten sowie dieser Allgemeinen Bedingungen zur Verfügung. Die Netznutzungsentgelte decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verwaltung und die Erneuerungen der Stromnetze. Das Netznutzungsentgelt ist von den Kunden je Ausspeisepunkt zu entrichten.

3.2. Unterbrechungen, Einschränkungen

Die Gemeindewerke haben das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes aus wichtigen Gründen einzuschränken oder ganz einzustellen. Die Gemeindewerke nehmen dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden in der Regel im Voraus angezeigt.

Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige sind die Gemeindewerke berechtigt, einem säumigen Kunden die Benutzung des Verteilnetzes zu verweigern bzw. die Lieferung der Energie einzustellen. In dringenden Fällen kann dies auch ohne Fristansetzung erfolgen. Die dabei entstehenden Aufwendungen der Gemeindewerke werden dem Kunden pauschal oder nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3.3. Beurteilung von Netzurückwirkungen

Die Gemeindewerke richten sich bei der Beurteilung des Anschlussgesuches für die Dimensionierung des Netzanschlusses nach den «Technischen Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen (DACH-CZ-Richtlinien)» sowie den Werkvorschriften Schweiz (WV-CH). Der Kunde hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzurückwirkungen gemäss der Norm SN EN50160 ergeben. Wenn Anlagen oder Geräte des Kunden unzulässige Netzurückwirkungen in den Anlagen der Gemeindewerke und/oder Dritter verursachen, können die Gemeindewerke die Behebung zu Lasten des Verursachers vorschreiben. Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, die eine Unfall- oder Brandgefahr darstellen, können von den Gemeindewerken, deren Beauftragten oder vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt werden.

Die angeschlossenen elektrischen Anlagen und Installationen müssen dem anerkannten Stand der Technik entsprechen und störende Netzurückwirkungen müssen vermieden werden. Bei Verdacht auf störende Netzurückwirkungen können die Gemeindewerke eine Erstabklärung (Messungen der Netzqualität) durchführen. Ergibt die Erstabklärung, dass

eine störende Netzurückwirkung vorliegt, stellen die Gemeindewerke dem Netzanschlussnehmer die Aufwendungen für die Erstabklärung pauschal oder nach Aufwand in Rechnung und der Netzanschlussnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten die störende Netzurückwirkung umgehend zu beheben. Wird die störende Netzurückwirkung nicht umgehend behoben, behalten sich die Gemeindewerke das Recht vor, den Netzanschlussnehmer vom Verteilnetz zu trennen. Weitere Abklärungen oder Messungen erfolgen auf Wunsch des Netzanschlussnehmers und werden diesem nach Aufwand von den Gemeindewerken in Rechnung gestellt. Ergibt die Erstabklärung, dass keine störende Netzurückwirkung vorliegt, tragen die Gemeindewerke die Kosten der Erstabklärung. Sind die Gemeindewerke aufgrund der Grösse und Leistung der elektrischen Anlagen des Netzanschlussnehmers gezwungen, in den Netzanlagen oder in den Anlagen des Netzanschlussnehmers Schutzeinrichtungen gegen unzulässige Netzurückwirkungen zu installieren (vgl. EN/SN 50160), so hat der Netzanschlussnehmer für die Kosten der Schutzeinrichtung aufzukommen.

3.4. Schutzmassnahmen

Der Kunde hat von sich aus die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden. Bei angemeldeten Netzschaltungen oder Zählerauswechslungen empfehlen die Gemeindewerke daher, empfindliche elektronische Geräte (Fax, HiFi-Anlagen, Fernseher, Video, DVD-Player, Computer etc.) vorsorglich vom Netz zu trennen. Zur Vermeidung von Schäden, auch aufgrund unvorhersehbarer Netzschaltungen, Netzstörungen oder anderer netzbetrieblicher Gründe, empfehlen die Gemeindewerke dem Kunden, seine Hausinstallation und seine Anlagen mit Hilfe von Schutzbeschaltungen gegen Netzbeeinflussungen zu schützen. Er kann sich diesbezüglich durch einen Elektroinstallateur beraten lassen. Kunden, die eigene EEA betreiben, haben die dafür geltenden Normen und Vorschriften zu beachten.

3.5. Niederspannungsinstallationen

3.5.1. Unterhalt

Die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen sind gemäss Art. 5 der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) für deren einwandfreien und gefahrlosen Zustand verantwortlich. Unterhalt und Arbeiten an Niederspannungsinstallationen haben entsprechend der NIV und den darauf basierenden Regeln der Technik sowie den Werkvorschriften Schweiz (WV-CH) und den ergänzenden Bestimmungen der Gemeindewerke zu erfolgen. Die schriftliche Meldung an die Gemeindewerke über das Erstellen, Ändern, Ergänzen sowie über die Kontrolle von Niederspannungsinstallationen ist gesetzlich vorgeschrieben.

3.5.2. Kontrolle

Gemäss NIV fordern die Gemeindewerke die Eigentümer von Niederspannungsinstallati-
onen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den Sicher-
heitsanforderungen und Normen entsprechen. Dieser Sicherheitsnachweis ist von einem
unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das nicht an der Planung, Änderung oder In-
standstellung der betreffenden Anlage beteiligt war. Der Kunde bzw. Hauseigentümer
hat die dabei festgestellten Mängel innerhalb der angegebenen Frist auf eigene Kosten
zu beheben. Die Haftpflicht des Kunden und Installateurs bleibt trotz der Kontrollen be-
stehen. Den Beauftragten der Gemeindewerke ist für Werk- und Stichprobenkontrollen,
zum Ablesen der Messeinrichtungen, deren Unterhalt oder für Arbeiten am Hausan-
schluss der Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen auf Vo-
ranmeldung zu gestatten. Bei Störungen ist der Zutritt jederzeit zu gestatten.

3.5.3. Änderungen an der Niederspannungsinstallation

Dem Netzanschlussnehmer ist es untersagt, selbst oder durch einen Beauftragten Ände-
rungen mit Meldepflicht an der Niederspannungsinstallation, insbesondere eine
Nennstromerhöhung des Anschlussüberstromunterbrechers, ohne entsprechende An-
zeige bei den Gemeindewerken vorzunehmen. Die Gemeindewerke überprüfen die ge-
machten Angaben stichprobenweise auf ihre Richtigkeit und ordnen gegebenenfalls
Massnahmen zur Mängelbehebung an. Bei Verletzungen in schwerwiegender Art sind
die Gemeindewerke verpflichtet das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) zu in-
formieren.

3.6. Intelligente Steuer- und Regelsysteme für den Netzbetrieb

3.6.1. Nutzung von Steuerbarkeit (Flexibilität)

Die Gemeindewerke nutzen seit jeher (vor 2018) die Steuerbarkeit von steuerbaren Ge-
räten und Anlagen (steuerbare Einheiten), um einen sicheren und effizienten Netzbe-
trieb zu gewährleisten. Die steuerbare Einheit wird dann zur Benutzung freigeschaltet,
wenn genügend Kapazität in den Stromnetzen vorhanden ist. Die Nutzung der Steuer-
barkeit durch die Gemeindewerke wird dem Kunden bei den Netznutzungsentgelten ver-
günstigend berücksichtigt. Sie kann vom Kunden gemäss StromVV Art. 31f untersagt
werden, was zum Wegfall der entsprechenden Vergünstigung bzw. zur Verrechnung ei-
nes entsprechenden Zuschlags für die Nicht-Nutzbarkeit der Flexibilität durch die Ge-
meindewerke führt.

Unabhängig des Verwendungszwecks muss die steuerbare Einheit von Endverbrauchern
und Erzeugern mit einer Notfallsteuerung ausgerüstet werden. Im Falle einer

unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs dürfen die Gemeindewerke die steuerbare Einheit auch ohne Zustimmung und Vergütung des Endverbrauchers oder des Erzeugers steuern. Diese Notsteuerungen haben Vorrang gegenüber den Steuerungen durch den Kunden oder durch Dritte.

3.6.2. Steuerbare Einheiten

Als steuerbare Einheiten gelten schaltbare Geräte und Anlagen, welche statisch (Sperrung) oder dynamisch (lastgeführt) gesteuert werden können. Die Gemeindewerke steuern die nachfolgenden Verbrauchs-, Erzeugungs- und Speicheranlagen:

- Wärmepumpenanlagen (Anschlussleistung der Anlage, d.h. Wärmepumpe inkl. dazugehöriger Ergänzungs- und Notheizeinsätze)
- Speicherheizungen
- Direktheizungen
- Durchlauferhitzer und Kleinspeicher
- Heizeinsätze für Alternativanlagen (ausgenommen Sauna/Dampfbad)
- Warmwasseraufbereitung (Boiler)
- Ladestationen für E-Mobilität
- Energieerzeugungsanlagen (EEA)
- Energiespeicheranlagen

Bei fest angeschlossenen Verbrauchern mit über 3.7 kW Nennleistung und bei sämtlichen Erzeugern ist für die Abwendung einer unmittelbaren Gefährdung des sicheren Netzbetriebs immer eine Sperrmöglichkeit vorzusehen. Die Leistungen beziehen sich auf die installierte Leistung pro ausgewiesenen Verbraucher/Erzeuger gemäss Anschlussgesuch. Falls die Energiemessung der Verbraucher- oder Erzeugeranlagen über eine separate Messung erfolgt, sind diese Geräte unabhängig von deren Leistung mit einer Sperrmöglichkeit zu versehen. Bei fest angeschlossenen Verbrauchern mit einer Anschlussleistung bis zu 3.7 kW kann freiwillig eine Sperrmöglichkeit vorgesehen werden.

3.6.3. Steuerung von sperrbaren Verbrauchern

Die genauen Sperr- und Freigabezeiten (Steuerkommandos) können dem jeweils gültigen Kommandoplan entnommen werden. Im Grundsatz gelten für das Versorgungsgebiet der Gemeindewerke nachfolgende Bedingungen für schaltbare Lasten:

- Sperrung Wärmepumpenanlagen inkl. Notheizeinsätze und Elektroheizungen: max. 4 h pro Tag, wobei max. 2 h zusammenhängend
- Freigabe Laden Warmwasserspeicher (Boiler):
 - o bis 500 Liter Inhalt: 3 h pro Tag
 - o bei 600 bis 1'000 Liter Inhalt: 4 h pro Tag

- bei über 1'000 Liter Inhalt: 6 h pro Tag

3.6.4. Steuerung Energieerzeugungsanlagen (EEA)

Bei EEA von 800 VA bis ≤ 30 kVA müssen die Gemeindewerke im Notfall (z.B. zur Verhinderung eines Netzzusammenbruchs) die Erzeugungsanlage abschalten können. Weiter müssen EEA > 30 kVA mit technischen Einrichtungen ausgestattet sein, mit denen die Gemeindewerke die Einspeiseleistung der EEA jederzeit reduzieren kann. Die detaillierte technische Umsetzung wird im Umsetzungsdokument Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen (NA/EEA), den Werkvorschriften Schweiz (WV-CH) und ergänzenden Bestimmungen der Gemeindewerke beschrieben.

3.6.5. Steuerung Ladestationen für E-Mobilität

Für Ladestationen ist eine Sperrung/Steuerung gemäss Werkvorschriften Schweiz (WV-CH) und ergänzenden Bestimmungen der Gemeindewerke vorzusehen.

3.6.6. Steuerung durch den Kunden

Kunden mit eigener EEA und/oder einem schaltbaren Verbraucher über 3.7 kW, bei dem eine Sperrmöglichkeit vorgeschrieben ist, welche die Verbraucher selber steuern möchten, erfolgt die Vergabe eines neuen Steuerkommandos, mit welchem der Zugriff bei Gefährdung des sicheren Netzbetriebs möglich ist. Der Kunde ist anschliessend für den Einsatz seiner schaltbaren Verbraucher selbst verantwortlich und erhält entsprechend auch keine Vergütungen mehr für die Zurverfügungstellung der Steuerbarkeit an die Gemeindewerke bzw. muss den Zuschlag für die Netznutzung ohne Sperrbarkeit durch die Gemeindewerke entrichten.

3.7. Kundengruppen

Für die Netznutzungstarife und Energiepreise in der Grundversorgung unterscheiden die Gemeindewerke folgende Kundengruppen:

3.7.1. Basiskundengruppe (Basistarif)

Kundinnen und Kunden mit Netzanschluss auf der NE7, die bei der Zuteilung des Netznutzungstarifes einen Jahresverbrauch bis 50'000 kWh ausweisen, werden der Basiskundengruppe zugeordnet. Eine Umteilung zum Gewerbe-Tarif (GG) erfolgt durch das Überschreiten eines Jahresverbrauchs von 55'000 kWh.

3.7.2. Gewerbe-Tarif (GG-Tarif)

Kunden mit Netzanschluss auf der NE7, die bei der Zuteilung des Netznutzungstarifes einen Jahresverbrauch zwischen 50'000 kWh und 100'000 kWh ausweisen, werden der

Kundengruppe Gewerbe-Tarif (GG) zugeordnet. Eine allfällige Umteilung zum Haushalt- und Kleingewerbe-Tarif (HK) erfolgt durch Unterschreiten eines Jahresverbrauchs von 45'000 kWh. Eine Umteilung zum Industrie-Tarif (NS) erfolgt durch das Überschreiten eines Jahresverbrauchs von 110'000 kWh.

Die Einstufung als Gewerbe-Tarif (GG) geschieht aufgrund des Gesamtbezugs für den gleichen Nutzungszweck am gleichen Anschlusspunkt. Dies gilt insbesondere, wenn mehrere Messungen installiert sind. Falls der Gesamtbezug das Kriterium für den Gewerbe-Tarif (GG) erfüllt, so werden auch alle einzeln gemessenen Bezugsstellen dem Gewerbe-Tarif (GG) zugewiesen.

Neukunden mit einer Stromwandler-Messung werden erstmals dem Gewerbe-Tarif (GG) zugeteilt (Hinweis: Dies gilt auch wenn die Bestellung durch einen beauftragten Elektroplaner oder Installateur erfolgt). Eine Umteilung zum Haushalt- und Kleingewerbe-Tarif (HK) erfolgt frühestens nach einer einjährigen aussagekräftigen Bezugsperiode. Rückwirkend erfolgt kein Tarifwechsel.

3.7.3. Industrie-Tarif (NS-Tarif)

Kunden mit Netzanschluss auf der NE7, die bei der Zuteilung des Netznutzungstarifes einen Jahresverbrauch von über 100'000 kWh ausweisen, werden der Kundengruppe Industrie-Tarif (NS) zugeordnet. Eine allfällige Umteilung zum Gewerbe-Tarif (GG) erfolgt durch Unterschreiten eines Jahresverbrauchs von 90'000 kWh.

Die Einstufung als Industrie-Tarif (NS) geschieht aufgrund des Gesamtbezugs für den gleichen Nutzungszweck am gleichen Anschlusspunkt. Dies gilt insbesondere, wenn mehrere Messungen installiert sind. Falls der Gesamtbezug das Kriterium für den Industrie-Tarif (NS) erfüllt, so werden auch alle einzeln gemessenen Bezugsstellen dem Industrie-Tarif (NS) zugewiesen.

3.7.4. Grosskunden (MS-Tarif)

Kunden mit einem Netzanschluss auf der Netzebene 5 werden der Grosskundengruppe zugeordnet.

3.7.5. Temporäranschluss (TA-Tarif)

Für vorübergehende Anschlüsse wird ein separater Tarif verrechnet, bei dem die Aufwendungen für die speziellen Aufwendungen für temporäre Bereitstellung und Abrechnung beinhaltet sind. Der Grundpreis zum Temporäranschluss-Tarif wird für jeden angebrochenen Monat verrechnet. Bei einer Nutzungsdauer von weniger als 20 Tagen wird auch bei Nutzung über einen Monatswechsel nur eine Grundgebühr verrechnet. Nicht in der Netznutzung enthalten ist eine allfällige Miete für den Netzanschlusskasten.

3.7.6. Beleuchtungstarif (ST)

Unter diese Kundengruppe fällt die öffentliche Strassenbeleuchtung.

3.7.7. Erzeuger und Eigenbedarf von Kraftwerken mit Netzanschluss auf NE7

Produzenten/Erzeuger haben für die Einspeisung ins Netz keine Netznutzungsentgelte zu entrichten. Die Erstellung und Instandhaltung eines entsprechend der Rücklieferleistung dimensionierten Anschlusses wird in einem separaten Netzanschlussvertrag geregelt. Der Eigenbedarf von Kraftwerken ist von der Entrichtung von Netznutzungstarifen befreit. Kosten für nicht konformen Blindenergiebezug und andere Gebühren werden in Rechnung gestellt.

3.7.8. Reine Speicheranlagen mit Netzanschluss auf Netzebene 7

Reine Speicheranlagen, welche mit keinem Endverbraucher verbunden sind und die Energie ausschliesslich zu Speicherungszwecken von den Gemeindewerken beziehen und diese zeitverzögert am Ort der Entnahme wieder einspeisen, beziehen die Energie nicht für den eigenen Verbrauch und sind somit keine Endverbraucher. Damit ist der Gesamtbezug vom Verteilnetz von der Bezahlung von Netznutzungsentgelte, vom Netzzuschlag und von Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen befreit.

Sind hinter einem Netzanschlusspunkt neben einer Speicheranlage auch Verbraucher oder Erzeuger angeschlossen, so gelten diese Anlagen als Mischformen. Bei Mischformen besteht keine Befreiung von Netznutzungsentgelten. Sie werden entsprechend ihrer Jahresbezugsmenge einer Kundengruppe zugeteilt.

3.8. Tarifkomponenten der Netznutzung

Die Aufteilung der Netznutzungsentgelte auf die einzelnen Kunden erfolgt anhand ihres Bezugsprofils und der damit verbundenen Zuteilung zu einer Kundengruppe, auf die Tarifkomponenten Grundpreis Netznutzung, Verbrauchspreise Netznutzung (Einheitspreis oder Hochtarif und Niedertarif), dem Leistungspreis und dem Preis für Blindenergie.

3.8.1. Grundpreis Netznutzung

Der Grundpreis Netznutzung wird pro Messstelle oder Verbrauchsstätte in Rechnung gestellt, und zwar auch dann, wenn kein Energiebezug aus dem Verteilnetz erfolgt. Der Grundpreis Netznutzung deckt einen Teil der Fixkosten, welche einen Anschluss für Leistungsbereitstellung, Unterhalt, Messeinrichtung, Messdatenaufbereitung und Verrechnung verursacht.

3.8.2. Verbrauchspreise Netznutzung

Der Verbrauchspreis Netznutzung wird bezugsabhängig in Kilowattstunden (kWh) je Tarifzeit Hochtarif (HT) bzw. Niedertarif (NT) in Rechnung gestellt.

3.8.3. Leistungspreis

Der Leistungspreis wird bezugsabhängig in Kilowatt (kW) auf dem höchsten über 15 Minuten gemittelten Leistungswert pro Monat in Rechnung gestellt. Eine gleichzeitige Messung mehrerer Netzanschlusspunkte auf der gleichen Netzebene aufgrund der individuellen Anschlusssituation des Netzanschlussnehmers sowie die Handhabung bei Not- und Reserveanschlüsse werden separat geregelt.

Zur Deckung eines Teils der Fixkosten wird eine Minimalleistung pro Monat verrechnet, auch wenn kein Bezug stattfindet.

3.8.4. Blindenergie

Bei Unterschreitung eines Leistungsfaktors wird die Blindenergie verrechnet. Die Bemessung der Leistungsfaktor-Unterschreitung und die Verrechnung der Blindenergie erfolgt auf Monatsbasis. Die Verrechnung erfolgt nur während der Hochtarif-Zeiten. Die Messung des Leistungsfaktors bzw. der Blindenergie liegt im Ermessen der Gemeindewerke. Darüber hinaus können die Gemeindewerke dem Kunden Massnahmen für die Kompensation vorschreiben.

3.8.5. SDL (swissgrid AG)

Der SDL-Tarif wird durch die nationale Netzgesellschaft swissgrid AG über die Netzbetreiber an die Endverbraucher verrechnet und deckt ihre Kosten für Systemdienstleistungen zum sicheren Betrieb der Übertragungsnetze.

3.8.6. Netzzuschlag

Der Netzzuschlag gemäss Art. 35 EnG für die Förderung erneuerbarer Energien sowie den Schutz der Gewässer und Fische sind bundesrechtlich festgelegt und werden bezugsabhängig pro Kilowattstunden (kWh) in Rechnung gestellt.

3.8.7. Vergütung für die Nutzung der Steuerbarkeit durch die Gemeindewerke (Vergütung Flexibilität)

Kunden, welche die Flexibilität (Schalt- bzw. Sperrzeiten) selber nutzen möchten, bezahlen einen Zuschlag auf die Netznutzungstarife für die Netznutzung ohne Sperrbarkeit durch die Gemeindewerke sowie die erstmalige Anpassung der Hausinstallation. Kunden, die den Gemeindewerken die Steuerbarkeit Ihrer steuerbaren Einheiten (Boiler, Wärmepumpe etc.) zur netzdienlichen Nutzung resp. aktiven Steuerung überlassen,

erhalten eine Vergütung, indem sie von der Zahlung des Zuschlags befreit sind. Die Höhe des Zuschlags und die Bedingungen sind im aktuell gültigen Tarifblatt Elektrizität ersichtlich.

3.9. Gebühren und Dienstleistungen

3.9.1. Aufrechterhaltung Netzanschluss ohne Netznutzung

Für die Aufrechterhaltung des Anschlusses und die Vorhaltung der mit dem Netzkostenbeitrag bestellten Leistung ohne aktive Netznutzung wird ab dem Zeitpunkt der Plombierung des Anschlusses eine monatliche Gebühr verrechnet.

3.9.2. Inbetriebnahme EEA

Diese Pauschale beinhaltet die erstmalige Inbetriebnahme der Anlage und das Durchführen der Sicherheitskontrolle vor Ort, die administrativen Aufwendungen wie das Einfordern und Ergänzen von Unterlagen zwecks Beglaubigung sowie die Erfassung der Anlage im HKN-System und das Führen der Anlage im Kontrollregister. Die Pauschale wird einmalig pro Anlage und Messstelle dem Produzenten (Eigentümer der Anlage) in Rechnung gestellt.

3.9.3. Wechsel Steuerprogramm zur privaten Nutzung Flexibilität

Für den Wechsel des Steuerkommandos bei Widerruf der Sperrbarkeit durch die Gemeindewerke und privater Nutzung der Flexibilität wird zur Aufwanddeckung eine Pauschale verrechnet.

3.9.4. Wechsel von Nettoproduktion zu Eigenverbrauch und zurück

Zur Deckung der Kosten für den Wechsel von Nettoproduktionsmessung und -abrechnung zu Eigenverbrauch wird eine Pauschale verrechnet. Der Wechsel zurück zur Nettoproduktion wird nach Aufwand verrechnet.

3.9.5. Einrichtung ZEV oder Praxismodell VNB

Der Aufwand zur Einrichtung eines ZEV oder des Praxismodells VNB als Eigenverbrauchsgemeinschaft wird nach effektivem Aufwand an Eigen- und Fremdleistung/Material abgerechnet.

3.9.6. Einstellung der Stromlieferung

Muss die Stromlieferung aufgrund von Nichterfüllen reglementarischer Vorgaben eingestellt werden, wird zur Deckung des Aufwands eine Pauschale erhoben.

3.9.7. Erstabklärung Netzurückwirkungen bei Nichteinhaltung Normwerte

Die Erstabklärung der Netzurückwirkung wird dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt, sofern die Abklärung ergibt, dass die Normwerte durch die Kundenanlage nicht eingehalten werden.

3.9.8. Sonderablesungen vor Ort auf Wunsch Kunde oder bei Verweigerung Installation Smart Meter

Ist eine Sonderablesung vor Ort nötig, entweder auf expliziten Wunsch des Kunden oder weil der Kunde die Installation des fernablesbaren Smart Meters verweigert hat, wird der Aufwand mit einer Pauschale pro Einsatz verrechnet.

3.9.9. Unterstützung Kunde bei kundenseitiger Einrichtung von Kundenschnittstelle und Verbrauchersteuerung

Die Gemeindewerke unterstützen den Kunden bei der Einrichtung der Kundenschnittstelle und einer privaten Verbrauchssteuerung, beispielsweise zur Optimierung des Eigenverbrauchs. Die Verrechnung erfolgt nach Aufwand.

3.9.10. Zusätzliche Dienstleistungen

Die Gemeindewerke können weitere Dienstleistungen und Sonderwünsche (z.B. Mehrjahres-Energieauswertungen, Analysen und Statistiken) an Kunden erbringen. Diese werden nach Aufwand verrechnet.

3.10. Tariffestlegung und -publikation

Die Tarife für die Netznutzung und die damit zusammenhängenden Gebühren werden von den Gemeindewerken nach den gesetzlichen Vorschriften festgesetzt und können jeweils auf den 1. Januar geändert werden, sofern keine anderslautende Regelung festgelegt wurde. Die Publikation der Tarife und Gebühren erfolgt jeweils bis spätestens am 31. August des Vorjahres im Reglement über die Gebühren für die Elektrizitätsversorgung, welches unter www.gwpzh.ch abrufbar ist. Tarifänderungen haben keine Auflösung des Rechtsverhältnisses zur Folge.

4. Energielieferung

4.1. Liefer- und Abnahmepflicht

Kunden mit Grundversorgung sind feste Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte sowie marktberichtigte Endverbraucher (> 100 MWh), die auf den Netzzugang verzichten. Die Gemeindewerke liefern und vergüten den Kunden mit Grundversorgung gestützt auf diese Allgemeine Bedingungen elektrische Energie im Rahmen ihrer gesetzlichen Liefer- und Abnahmepflicht sowie im Rahmen der Ersatzversorgung.

4.2. Unterbruch und Einschränkung der Energielieferung

Die Lieferung der elektrischen Energie erfolgt in der Regel ohne Unterbruch oder Einschränkung. Unterbrüche und Einschränkungen der Lieferung, ganz oder zeitweise, sind jedoch aus unterschiedlichen Gründen möglich. Die Haftung der Gemeindewerke richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung der Gemeindewerke wird ausgeschlossen.

4.3. Preise für Energielieferung

4.3.1. Energiepreis

Der Energiepreis enthält die Beschaffungs- und Bereitstellungskosten der elektrischen Energie. Er ist abhängig von der Kundengruppe (Tarif), dem Energieprodukt sowie der Erfassungszeit des Bezugs. Die Tarife für die Energielieferung werden bezugsabhängig in Kilowattstunden (kWh) je Tarifzeit oder als Einheitstarif gemäss Tarifblatt Elektrizität je Kundengruppe (Tarif) in Rechnung gestellt.

4.3.2. Energiequalität und Stromkennzeichnung

Der Lieferantenmix der gesamthaft an die Endverbraucher gelieferte Elektrizitätsmenge (die Stromkennzeichnung) wird bis spätestens mit der Schlussrechnung im Folgejahr schriftlich versendet. Auf der Website der Gemeindewerke unter www.gwpzh.ch ist die Stromkennzeichnung Ende Juni des folgenden Kalenderjahres abrufbar. Kunden in der Grundversorgung können in Abweichung zum generellen Lieferantenmix gemäss Stromkennzeichnung individuell zwischen den im Tarifblatt Elektrizität ausgewiesenen Naturstromprodukten wählen. Wenn keine Mitteilung des Kunden an die Gemeindewerke erfolgt, gilt automatisch das Standardprodukt «Ideal». Die Naturstromprodukte können jeweils bis spätestens 31. Januar für das aktuelle Jahr gewechselt werden.

4.3.3. Verwendung der Energie

Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die Verwendung der gelieferten Energie nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstösst. Andernfalls sind die Gemeindewerke berechtigt, die Energielieferung einzustellen.

4.3.4. Wechsel des Energielieferanten

Ein Austritt aus der Grundversorgung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für Kunden mit einem Verbrauch von mindestens 100 MWh pro Jahr und Verbrauchsstätte möglich. Der Antrag auf Netzzugang für das nächste Jahr muss schriftlich bis am 31. Oktober des laufenden Jahres an die Gemeindewerke erfolgen. Ab dem Zeitpunkt des Eintritts in den Markt verzichtet der Kunde auf die Bedingungen zur Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG) gemäss Tarifblatt Elektrizität. Der Kunde sorgt mit einem rechtsgültigen Energielieferungsvertrag für die Deckung seines Bedarfs.

Benutzt der Kunde das Netz der Gemeindewerke, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit den Gemeindewerken bzw. mit einem von den Gemeindewerken bezeichneten Lieferanten zustande (Ersatzversorgung). Der Energiepreis und die Bedingungen für die Ersatzversorgung wird von den Gemeindewerken auf dem Tarifblatt Elektrizität festgelegt. Sofern keine speziellen Bedingungen festgelegt sind, gelten die gleichen Bedingungen wie für die Grundversorgung. Die Gemeindewerke können im Falle der Ersatzversorgung sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Energielieferung dem Kunden in Rechnung stellen.

4.4. Rückliefervergütung RE

Die Gemeindewerke sind gesetzlich verpflichtet, die von EEA gemäss EnG Art. 15 produzierte Energie physisch ins Netz aufzunehmen sowie angemessen zu vergüten. Die Vergütung entfällt, sofern die eingespeiste Energie von einem Dritten oder über das Einspeisevergütungssystem abgenommen wird. Die Rückliefervergütung erfolgt in einem Preis pro bezogene kWh gemäss Tarifblatt Elektrizität auf die gemäss vereinbartem Einspeisemodell (Überschuss oder Nettoproduktion) in die Bilanzgruppe der Gemeindewerke eingespeiste physische Energiemenge ohne Herkunftsnachweise.

Die Entschädigung des ökologischen Mehrwerts aus Anlagen mit erneuerbaren Energien in Form von Herkunftsnachweisen ist Bestandteil einer separaten Vereinbarung, sofern im jeweils anwendbaren Tarifblatt Elektrizität nichts Abweichendes geregelt ist. Die Herkunftsnachweise können auch durch den Produzenten unabhängig verwertet werden.

Der Produzent hat den Gemeindewerken über die Vermarktung der elektrischen Energie

an Dritte oder bei Aufnahme der EEA in das Einspeisevergütungssystem umgehend, jedoch spätestens zehn Arbeitstage vor Lieferbeginn, zu benachrichtigen. Aufwendungen aufgrund verspäteter Meldung werden dem Produzenten verrechnet. Bei Abnahme der Energie durch Dritte entfallen die Vergütungen durch die Gemeindewerke.

Wird am gleichen Netzanschluss ein Batteriespeicher im Parallelbetrieb mit dem Netz betrieben, der sowohl aus dem Netz geladen werden als auch in das Netz zurückspeisen kann, erfolgt die Rückliefervergütung ausschliesslich auf die direkt aus der EEA zurückgespeiste Energiemenge, d.h. auf die gemessene Rückliefermenge abzüglich der aus dem Batteriespeicher zeitgleich gelieferten Energiemenge.

4.5. Festlegung Energiepreise

Die Tarife für die Energielieferung werden von den Gemeindewerken zusammen mit den Netznutzungstarifen und damit zusammenhängenden Gebühren nach den gesetzlichen Vorschriften festgesetzt und können jeweils auf den 1. Januar geändert werden, sofern keine anderslautende Regelung festgelegt wurde. Die Publikation der Energiepreise und Energieprodukte erfolgt jeweils bis spätestens am 31. August des Vorjahres auf dem Tarifblatt Elektrizität, welches unter www.gwpzh.ch publiziert wird. Tarifänderungen und Änderungen der Energieprodukte haben keine Auflösung des Rechtsverhältnisses zur Folge. Änderungen an den Energieprodukten gelten als vom Kunden akzeptiert, sofern er bis zum 31. Dezember des Vorjahres keinen Wechsel seines Energieprodukts vorgenommen hat.

5. Messung

5.1. Messeinrichtungen

Die für die Messung der bezogenen und eingespeisten Energiemenge und Leistung sowie für die Steuerung erforderlichen Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden von den Gemeindewerken oder deren Beauftragten geliefert und bleiben im Eigentum der Gemeindewerke bzw. deren Beauftragten. Der Kunde stellt den Platz für den Einbau der Messeinrichtungen, Steuerapparate und Kommunikationsanschlüsse kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkästen müssen mit einem von den Gemeindewerken vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein. Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zu den Messeinrichtungen gemäss den Werkvorschriften Schweiz (WV-CH) und ergänzenden Bestimmungen der Gemeindewerke zu gewährleisten.

Die abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen dürfen nur von den Gemeindewerken oder deren Beauftragten montiert, entfernt, versetzt, plombiert oder deplombiert werden. Ebenso dürfen nur die Gemeindewerke oder ihre Beauftragten die Energiezufuhr zu einer elektrischen Anlage durch Ein- oder Ausbau der abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der Gemeindewerke beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet den Gemeindewerken für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die Gemeindewerke behalten sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

5.2. Messprinzip

Die Gemeindewerke bestimmen die Art, Anordnung und die Netzebene der Messeinrichtung. Die Erfassung der Energiedaten zu Abrechnungszwecken kann durch Messung oder durch Berechnung erfolgen, wobei gemessene Werte die Regel sind.

Jede Verbrauchsstätte eines Kunden (z. B. eine Wohnung oder allgemeiner Bedarf) wird über eine separate Messstelle erfasst und einzeln abgerechnet. Die Verbrauchsstätte bezieht sich im Generellen auf eine Wohnung oder einen gewerblich genutzten Hausteil. In Ausnahmefällen können die Gemeindewerke für Kleinverbraucher, welche über eine definierte Dauerleistung verfügen (z.B. Billettautomaten, Verkehrsregelungsanlagen, Telefonkabinen, TV-Verstärker, öffentliche Beleuchtung, Sirenen) die Festlegung der

Bezugsmenge/-leistung auf Basis einer Berechnung zulassen.

Wird eine EEA > 30 kVA parallel zum Netz betrieben oder wird die produzierte elektrische Energie vollumfänglich in das Verteilnetz der Gemeindewerke eingespeist, so sind der Strombezug aus dem Verteilnetz (Verbrauch) und die Nettoproduktion der EEA mit je einem separaten Stromzähler zu messen. Bei EEA < 30 kVA wird die Installation eines Zählers empfohlen. Bei Neuanschlüssen ist ein Reserveplatz für den EEA-Zähler zwingend vorzusehen.

Wird ein Batteriespeicher parallel zum Netz betrieben, der sowohl aus dem Netz geladen werden als auch in das Netz zurückspeisen kann, so ist der Energiefluss zum und vom Batteriespeicher (analog EnV Art. 17) separat zu messen. Es ist ein entsprechender Messplatz vorzusehen. Andernfalls ist sicherzustellen, dass der Batteriespeicher entweder nur Energie aus dem Netz aufnehmen kann oder nur Energie in das Netz zurückspeisen kann.

5.3. Überprüfung der Messung

Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforga n verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen der Gemeindewerke festgestellt, die über die gesetzlich zulässigen Toleranzen hinausgehen, so tragen die Gemeindewerke die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

5.4. Fehler und Verluste an der Messeinrichtung

Unregelmässigkeiten an oder Beschädigungen von Messeinrichtungen sind sofort an die Gemeindewerke zu melden. Es dürfen ohne Zustimmung der Gemeindewerke oder deren Beauftragten keinerlei Manipulationen an den Plomben oder Messeinrichtungen erfolgen. Dadurch verursachte Schäden gehen zu Lasten des Kunden.

Die Gemeindewerke vergüten keine Energieverluste, die durch Fehler in Niederspannungsinstallationen entstehen. Für die klare und eindeutige Beschriftungszuordnung der Wohnungen/Räumlichkeiten ist der Kunde verantwortlich, Fehler und allfällige Kosten durch Fehlbeschriftungen müssen durch den Kunden beglichen werden.

Bei festgestelltem Fehllanschluss, Messfehlern, Ausfall von Messgeräten oder Fehlern bei der Ablesung wird der Energiebezug des Kunden, soweit möglich, aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von den Gemeindewerken festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in

vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Kann der bei der Ermittlung der Energiemenge aufgetretene Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei identifiziert werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

5.5. Kosten für Messeinrichtungen

Die Kosten für die allgemeinen Messeinrichtungen der Gemeindewerke wie Montage, Demontage, Beschaffung, Prüfung, Unterhalt, Messdatenerfassung und Überwachung der Messeinrichtungen sind in den jeweils gültigen Preisen für Netznutzung oder in den Gebühren und Dienstleistungen für die Messdatenbereitstellung enthalten. Spezielle Messeinrichtungen, Auswertungen, Messdatenaufbereitungen und zusätzliche Ablesungen auf Wunsch des Kunden werden separat nach Aufwand oder mittels Pauschale in Rechnung gestellt.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Inkraftsetzung und Änderung

Gestützt auf Artikel 57 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 6. November 2019 erlässt die Werkkommission die erforderlichen Reglemente. Dieses Reglement Elektrizität über die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von elektrischer Energie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Die gültige Fassung der Allgemeinen Bedingungen ist unter www.gwpzh.ch abrufbar.

Genehmigt durch die Werkkommission am 24.08.2022.

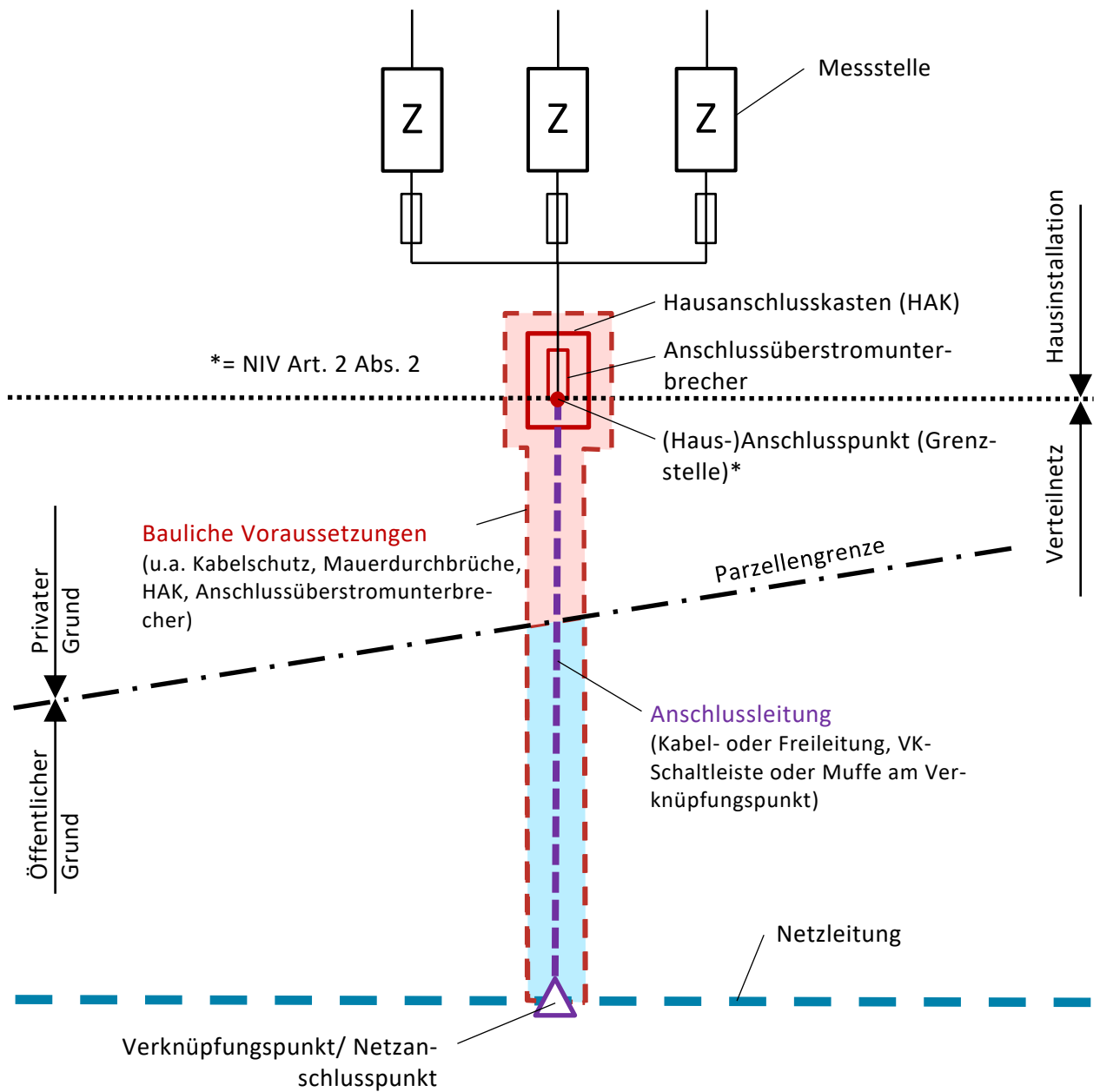
Gemeindewerke Pfäffikon ZH

Werkkommission

Alex Kündig
Präsident

Peter Winiger
Sekretär

Anhang 1 Definitionen Anschluss an die NE7 innerhalb der Bauzone



Kostentragung	Ersterstellung	Erneuerung	Unterhalt/Störung
Bauliche Voraussetzungen auf Parzelle	Kunde (bauseits)	Kunde (bauseits)	Kunde (bauseits)
Bauliche Voraussetzungen ab VK bis Parzelle	Kunde (pauschal)	gwp	gwp
Anschlussleitung auf Parzelle	Kunde (pauschal)	gwp	Kunde (n. Aufwand)
Anschlussleitung ab VK bis Parzelle	Kunde (pauschal)	gwp	gwp

Anhang 2 Ansätze für Netzkostenbeiträge NE7 (NKB)

a) Niederspannungsanschlüsse (NE7) innerhalb der Bauzone	CHF/kVA (exkl. MWST)
Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/kVA bis zu einer bezugsberechtigten Anschlussleistung von 218 kVA des zugrunde gelegten Nennstroms der Anschlusssicherung	250
b) Niederspannungsanschlüsse (NE7) ausserhalb der Bauzone	CHF/kVA (exkl. MWST)
Ohne anteilige Kostentragung von Fein- und Groberschlusskosten mit dem Netzanschlussbeitrag Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/kVA aufgrund der vertraglich vereinbarten maximalen Anschlussleistung	250
Bei anteiliger Kostentragung von Fein- und Groberschlusskosten mit dem Netzanschlussbeitrag Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/kVA aufgrund der vertraglich vereinbarten maximalen Anschlussleistung	125
c) Mittelspannungsanschlüsse (NE5)	
Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/kVA aufgrund der vertraglich vereinbarten maximalen Anschlussleistung	125

**Anhang 3 Netzkostenbeiträge (NKB) — Bezugsberechtigte Leistung und zugrunde
gelegter Nennstrom für Niederspannungsanschlüsse (NE7)**

Nennstrom der Anschluss- sicherung in Ampère (A)	Bezugsberechtigte Leis- tung in kVA	Netzkostenbeitrag für Nie- derspannungsanschlüsse (NE7) in CHF (exkl. MWST)
16	11	2'750
20	14	3'500
25	17	4'250
32	22	5'500
35	24	6'000
40	28	7'000
50	35	8'750
63	44	11'000
80	55	13'750
100	69	17'250
125	87	21'750
160	111	27'750
200	139	34'750
224	155	38'750
250	173	43'250
315	218	54'500
355	246	61'500
400	277	69'250
500	346	86'500
630	436	109'000
710	492	123'000
800	554	138'500
1'000	693	173'250

Anhang 4 Netzanschlussbeiträge (NAB) für Niederspannungsanschlüsse NE7

Benötigter Kabel- querschnitt	Pauschale Netzanschlussbeiträge bis 25m Kabellänge innerhalb der Parzelle		Mehrlängenbetrag gemäss 2.7.2.1
	Hausanschlusskasten (HAK)	Anschluss in HV (ohne HAK)	
(mm ²)	(CHF)	(CHF)	(CHF/m)
3 x 50/50 Cu	4'500	4'500	60
3 x 95/95 Cu	6'000	' 6'000	80
Grössere Quer- schnitte	Nach Aufwand ab Verknüpfungspunkt	Nach Aufwand ab Verknüpfungspunkt	

Abgeltung für die Nutzung von baulichen Voraussetzungen NE7 für den Netzanschluss

Preise für von den Gemeindewerken im Rahmen von Strassenbauprojekten vorinves-
tierte und falls möglich dem Netzanschlussnehmer zur Nutzung überlassene bauliche
Voraussetzungen gemäss Ziffer 2.7.2.3.

Ausführung der baulichen Voraussetzungen	Preis in CHF/m (exkl. MWST)
In Strassen und Plätzen	60
In übrigem Grund und Boden	30
Bei ausserordentlichen und speziellen Leitungsführungen (Bach- querungen/Brücken, Gartenanlagen, Gebäudeteile etc.) wird zur Preisbildung eine Tiefbauofferte eingeholt.	